

**GEMEINDE JONEN**

---

**Strassenreglement  
der Gemeinde Jonen**

**gültig ab 1. Juli 2005**

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck, Geltungsbereich	2
§ 2	Öffentliche Strassen und Wege und Privatstrassen, Definition	2
§ 3	Erstellung, Anforderungen	2
§ 4	Übergeordnetes Recht	2

## **B. Definitionen**

§ 5	Verkehrsrichtplan	3
§ 6	Erschliessungsfunktion, Basiserschliessung, Groberschliessung, Feinerschliessung	3
§ 7	Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	4

## **C. Finanzierung**

§ 8	Finanzierung	4
-----	--------------	---

## **D. Rechtsschutz und Vollzug**

§ 9	Rechtsschutz, Vollstreckung	4
-----	-----------------------------	---

## **E. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 10	Inkrafttreten	5
------	---------------	---

## **Anhang**

1	Definitionen	6
2	Strassenklassifizierung	7

# Strassenreglement der Gemeinde Jonen

Die Einwohnergemeinde Jonen beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Strassenreglement:

## A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck, Geltungsbereich

Das Strassenreglement regelt die Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Unterhalt der öffentlichen Strassen.

### § 2

Öffentliche Strassen und Wege, Definition

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, (Fuss-) Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).

Privatstrassen und Wege, Definition

<sup>2</sup> Privatstrassen und (Fuss-) Wege sind von Privaten erstellte Strassen und Wege, die nicht dem Gemeingebrauch zugänglich sind.

### § 3

Erstellung

<sup>1</sup> Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.

Anforderungen

<sup>2</sup> Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

### § 4

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## B. DEFINITIONEN

### § 5

Verkehrsricht-  
plan

<sup>1</sup> Der Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Gemeinde-, Kantonsstrassen, Grob-/ Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz bzw. dem der Nachbargemeinden. Er ist u.a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Verkehrsrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

### § 6

Erschliessungs-  
funktion

<sup>1</sup> Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basis-  
erschliessung

<sup>2</sup> Kantonsstrassen

- Hauptverkehrsstrassen (HVS):  
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.
- Verbindungsstrassen (VS):  
Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.

Grob-  
erschliessung

<sup>3</sup> Gemeindestrassen

- Hauptsammelstrassen (HSS) / Dorfstrassen (DS):  
Hauptsammelstrassen sowie Dorfstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Sammelstrassen (SS):  
Sammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch Erschliessungsfunktionen übernehmen.
- Fuss- und Wanderwege

- Fein-erschliessung <sup>4</sup> Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:
- Quartiererschliessungsstrassen (QES):  
Quartiererschliessungsstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.
  - Fuss- und Wanderwege

## § 7

- Erstellung <sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Anlage.
- Änderung <sup>2</sup> Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen.
- Erneuerung <sup>3</sup> Als Erneuerung gilt der vollständige Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Fundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Unterhalt <sup>4</sup> Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Wiederherstellung einer Anlage erforderlich sind (z.B. Heisststeuerung, Belagserneuerung etc.).

## C. FINANZIERUNG

### § 8

- Finanzierung Die Finanzierung der Strassen ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 23. Mai 2005 geregelt.

## D. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 9

- Rechtsschutz <sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- Vollstreckung <sup>2</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

## E. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### § 10

Inkrafttreten      Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

*Markus Fischer*

Der Gemeindeschreiber:

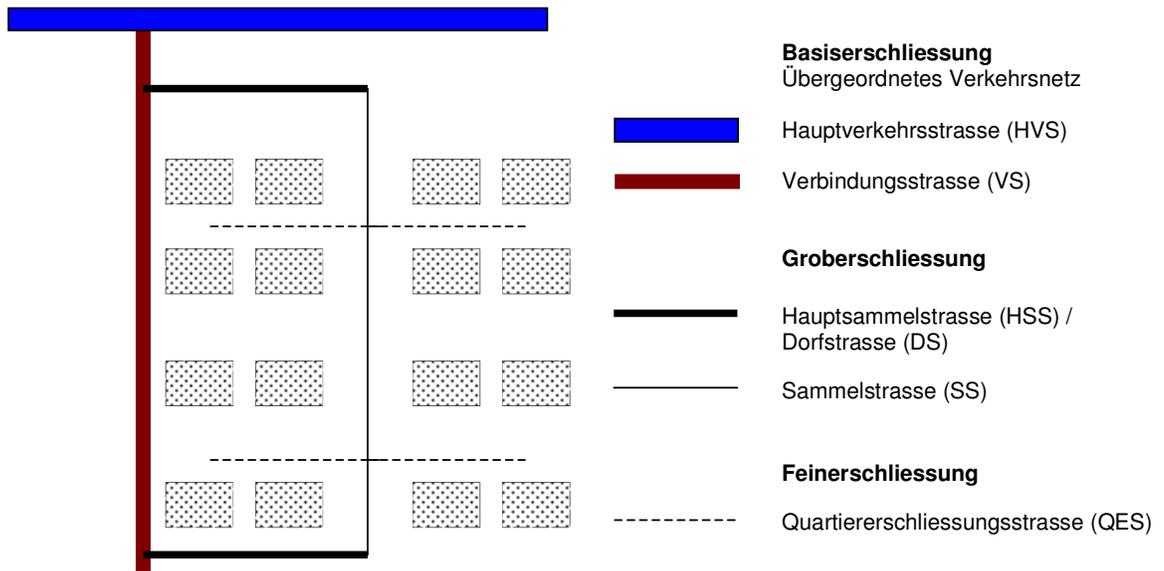
*Arnold Huber*

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Mai 2005 genehmigt.

## Anhang 1

### Definitionen

- **Basis-, Grob-, Feinerschliessung** (gemäss § 6)



- **Strassenaufbau** (§ 7)



## Anhang 2

# Strassenklassifizierung

(vgl. auch Strassenklassifizierungsplan)

- **Basiserschliessung (§ 6)**



**Hauptverkehrsstrassen / Verbindungsstrassen /  
Hauptsammelstrassen / Dorfstrassen:**

- Chriesiweg (projektierter Neubau)
- Dorfstrasse
- Kläranlagestrasse
- Litzistrasse
- Obschlagenstrasse
- Staldenstrasse K 262
- Unterdorfstrasse
- Weingasse K 262
- Zwillikerstrasse

- **Groberschliessung (§ 6)**



**Hauptsammelstrassen / Sammelstrassen**

- Fröschmattstrasse
- Holzgasse
- Lettenstrasse
- Maiholzstrasse
- Mitteldorfstrasse
- Pfäfflerstrasse
- Radmühlestrasse
- Ruetigstrasse
- Schulhausstrasse
- Sennhüttenstrasse
- Urnerweg
- Weidstrasse

- **Feinerschliessung (§ 6)**



**Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen)**

- alle übrigen Erschliessungsstrassen und Wege